



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1881

Der Oberbürgermeister

/II-st-sö

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.10.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	09.10.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderungsvertrag über die Unterbringung und Verpflegung von Tieren im Auftrag der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten 1. Änderungsvertrages zum Vertrag vom 06.01.2004 über die Unterbringung und Verpflegung von Tieren zwischen der Stadt Leverkusen und dem Tierschutzverein Leverkusen e. V. zu.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Dr. Rudersdorf/ FB 30 / 406 - 3008

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Änderungsantrag mit dem Tierschutzverein über die Unterbringung und Verpflegung von Tieren im Auftrag der Stadt Leverkusen

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftrag: 300002050102 - Sachkonto: 525800

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Ab 01.01.2017 auf 175.000 € p. a.,
ab 01.01.2018 auf 225.000 € p. a.,
ab 01.01.2019 auf 250.000 € p.a.,
ab 01.01.2021 auf 280.000 € p. a.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

I. Ausgangssituation

Die Stadt Leverkusen und der Tierschutzverein Leverkusen e. V. haben mit Vertrag vom 06.01.2004 vereinbart, dass sich die Stadt Leverkusen an den Kosten des Tierschutzzentrums insoweit beteiligt, als dort im Wege der Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und aus anderen Gründen sichergestellten Tieren städtische ordnungsbehördliche Aufgaben erfüllt werden.

Die Verwaltung hat hinsichtlich der Finanzierung Kontakt mit dem Tierschutz Leverkusen e. V. aufgenommen, mit dem Ziel die Kostenerstattung den heutigen Anforderungen und den damit verbundenen Mittelbedarf anzupassen. Die vom Tierschutz zusammengestellten Aufwendungen, die in testierter Form vorliegen, wurden seitens der Fachverwaltung überprüft und die Anpassung der Kostenerstattung bestätigt.

II. Kostenerstattung

Für die Erbringung der genannten Leistungen erhält der Tierschutzverein von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung.

Diese beläuft sich

ab dem 01.01.2017 auf 175.000 € p. a.,
ab dem 01.01.2018 auf 225.000 € p. a.,
ab dem 01.01.2019 auf 250.000 € p.a. und
ab dem 01.01.2021 auf 280.000 € p. a.

Die bisherige Bemessung der Kostenerstattung nach vorgehaltenen Plätzen je Tierart und Unterbringungsgrund wird aufgegeben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Vertragsverhandlungen mit dem Tierschutzverein e. V. konnten erst Mitte September einvernehmlich abgeschlossen werden. Da die Regelungen ab Oktober 2017 gelten sollen, ist eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus erforderlich.

Anlage/n:

- 1881 - Änderungsvertrag (nichtöffentlich)
- 1881 - Vertrag von 2004 (nichtöffentlich)